Stadt Zug

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1837

betreffend Kultur: Verein Zuger Sinfonietta; jährlich wiederkehrender Beitrag und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2027 bis 2030

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 3027 vom 30. Juni 2026:

1. Dem Verein Zuger Sinfonietta, wird zulasten der Erfolgsrechnung, Konto 3636.05/1600 «Beiträge an Gesangs- und Musikvereine», ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 80'000.00 für die Jahre 2027 bis 2030 bewilligt.

2. Der jährlich wiederkehrende Beitrag von CHF 80'000.00 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Indexstand Dezember 2024 = 106.9, Basis Dezember 2020 = 100. Er kann vom Stadtrat einmal jährlich aufgrund der Teuerung per Indexstand April neu berechnet und für die nächste Budgetperiode angepasst werden. Die Teuerungsbereinigung kann erstmals für das Jahr 2027 vorgenommen werden.

3. Der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und dem Verein Zuger Sinfonietta für die Jahre 2027 bis 2030 wird zugestimmt.

4. Dieser Beschluss tritt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

6. Gegen diesen Beschluss kann
 a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtpflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

 b) gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 20. Oktober 2026

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht
Ivano De Gobbi
Präsident

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht
Beat Werder
Stadtschreiber